

# A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück XXXVI. —

---

Breslau, den 20ten October 1813.

---

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 16. enthält:

(Nro. 195.) Die Verordnung über die Errichtung einer Reserve zum Erfasß des Abganges bei der Landwehr. Hauptquartier Neudorf den 8ten August 1813.

---

## Armee-Befehl für die vier Armee-Corps.

Mit dem lebhaftesten Wohlgefallen habe Ich vernommen, auf welche ausgezeichneten Art die Landwehren aller Provinzen, fast ohne Ausnahme, gewetteifert haben, ihren hohen Beruf zu erfüllen, den Lohn der Befreyung des Vaterlandes mit ihren ältern Waffenbrüdern zu theilen. Ich habe den Landwehrmännern, die wie tapfere Soldaten sich bewähret, Meinen Dank und Meine Achtung schon unmittelbar ausgedrückt; Ich will dies aber auch vor der gesammten Nation thun, und erkläre daher hierdurch, daß Ich denjenigen Regimentern der Landwehr, welche am ausgezeichnetsten gefochten haben, Fahnen verleihen werde. Ich glaube, daß es bald kein Regiment mehr geben wird, welches die Gelegenheit nicht gefunden hätte, seine Schuld gegen das Vaterland abzutragen, und welches ohne jenes Zeichen aus dem Kriege zurückkehren müßte.

S h h h

Che

Die die Landwehren vor den Feind geführt waren; habe Ich die Rang-Ordnung ihrer Officiere im Dienste unter sich; und mit denen der Armee, durch Ertheilung von Landwehr-Patenten, für jetzt festzustellen verordnet; es ist dabey der Krieges-Erfahrung und dem schon erprobten kriegerischen Verdienste der Vorzug eingeräumt, der ihnen gebührt, indem die Landwehr-Patente solchen Officieren, welche schon früher in der Armee gedient haben; nur in dem Fall, daß sie mit erhöhtem Grad in die Landwehr getreten sind; für diesen höhern Grad verliehen werden sollen, da sie außerdem schon Armee-Patente besitzen, die ihre Rang-Ordnung zu den übrigen Armee-Officieren bestimmen.

Diejenigen Regimenter; die es schnell vergessen gemacht haben; daß sie Anfänger in der Aukülung der Soldaten-Zugenden sind, haben damit auch gleichen Anspruch auf das höhere Vertrauen sich erworben, und Ich will es ihnen dadurch bezeugen, daß Ich den Officieren solcher Regimenter, ohne Ausnahme, Armee-Patente verleihen werde, wonach sie mit den Officieren des stehenden Heeres, nach ihrem Dienstalter rangiren sollen. Die commandirenden Generale werden berichten, welche Regimenter in ihren Corps so gefochten haben, daß sie auf die beabsichtigten Auszeichnungen einen Anspruch haben. Indem Ich sie ihnen nach dem Maaße dieses Ausspruchs zuerkennen werde, hege ich das Vertrauen zu allen Meinen Landwehren, daß sie nur der Gelegenheit bedürfen werden, um zu zeigen, daß sie den Erprobtesten unter sich nicht nachstehen wollen.

Köplig, den 1sten October 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

### Erinnerungen wegen der rückständigen Lieferungen.

Obzwar einige der Kreise, die am 12ten August und am 3ten September sowohl zur Verstärkung der Festungs-Magazine, als auch, um durch Nachsenden die vorrückenden Armeen möglichst gegen drückenden Mangel zu schützen, und dadurch ihre Operationen mit fördern zu helfen, von der hiesigen Königl. Regierung

aus-

ausgeschriebenen Lieferungen, mit einem lobenswerthen Eifer abzusehen bemüht gewesen sind; so haben doch mehrere der Kreise der, an die Königl. Land-Räthlichen Officia, erlassenen dringenden Erinnerungen ungeachtet, noch sehr beträchtliche Rückstände, weshalb wir genöthiget sind, sämtliche r. sp. Königl. Land-Räthliche Officia, Dominia, Magisträte und Dorfgerichte hierdurch nochmals aufzufordern, die von den am 12ten August und 3ten September c. ausgeschriebenen Lieferungen noch ausstehende Rückstände, auf das allersehnlichste, und spätestens bis zum letzten dieses Monats, ganz unfehlbar abzusehen.

Die Königl. Land-Räthlichen Officia werden dabey zur Erreichung dieser Verordnung angewiesen, gleich beim Empfang dieser, die Restanten auszumitteln, und durch die Polizei-Distrikts-Commissarien so fort zu veranlassen, daß die Rückstände zusammen gebracht, und nach den einmal bestimmten Magazinen abgefahren werden.

Zeigt sich einer oder der andere der Einsassen hierbei nachlässig, oder gar renitent; so sind ohne Zeitverlust executivische Maasregeln zu ergreifen, auch nach Befund auf dessen Kosten Vohndrescher anzunehmen, und dadurch die Lieferungs-Naturalien herbey zu schaffen.

Worstellungen und Entschuldigungen können in der Sache schlechterdings nichts ändern, da der Absatz der qu. Lieferungen erforderlich ist, und geschehen muß.

Blos da, wo Lieferungs-pflichtige ihre gesammte Erndte durch die Wasserfluthen oder durch Feuerabruñst verlohren haben, wird Rücksicht genommen und der Betrag niedergeschlagen werden.

In diesen Fällen haben die betreffenden Landräthlichen Officia die von dergleichen beschädigten Einsassen zu leistenden Lieferungen pflichtmäßig anzuzeigen, und auf die Niederschlagung anzutragen; wobey jedoch ausdrücklich bemerkt wird, daß zu einer solchen Niederschlagung sich nur derjenige Contribuent eignet, welcher um seine sämmtliche Erndte gekommen ist; wogegen derjenige, der nur einen Theil der Feldfrüchte verlohren hat, die Lieferung aus seiner übrigen Erndte zu bestreiten suchen muß.

Da sodann auch verschiedene der Kreise, für durchmarschirende Truppen, für Etappen-Magazine, Lazarethhe und dergl. extraordinaire Lieferungen seit dem 15ten August c. geleistet haben, wozu jedem der Kreise, bei der am 12. August c. verfügten Ausschreibung, ein Dispositions-Quantum überwiesen worden war; so haben die Königl. Landrathlichen Officia auszumitteln und anzuzeigen: in wie weit daselbe abgesetzt ist? Sollte bei einem oder dem andern der Kreise, schon ein Mehreres als das Dispositions-Quantum besagt, abgesetzt seyn; so soll dem Kreise, sobald er sich darüber genügend ausweist, die Anrechnung auf die in Magazine disponirte Lieferung ebenfalls verstattet seyn.

Mit der ersten Post im Monat November d. J. hat jedes Land-Rathliche Officium über alles dieses, an die Militair-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung, Bericht zu erstatten, und durch Einsendung der Quittungen darzut thun, daß die Ausschreibungen vom 12ten August und 3ten September c. erfüllt worden; wobei nur noch in Erinnerung gebracht wird, daß

- a) auf die Ausschreibung vom 12ten August c. das Schlachtvieh, in so fern es nicht schon eingefordert ist, vor der Hand nicht abgesetzt, sondern bloß bei den Einsäßen in Bereitschaft gehalten werden darf, um es successive nach den jedesmaligen Bedürfnissen einzufordern, und daß
- b) von der am 3ten September c. erlassenen Ausschreibung für das Magazin in Glaz, für jetzt bloß Roggen Mehl und Brandwein abzusetzen, das Uebrige aber bei den Einsäßen auch bis auf nähere Ordre zu lassen ist.

Sollte wider Vermuthen ein oder der andere der Kreise, diesen hier festgesetzten Termin, nicht inne halten, sondern am Ende dieses Monats, dennoch im Rest verbleiben; so hat derselbe nicht nur zu gewärtigen, daß er öffentlich genannt, und die strengste Maasregel gegen ihn ergriffen werden wird; sondern der solchem straffälligen Kreise vorgeetzte Landrath wird auch sofort zur Untersuchung gezogen, und höchsten Orts angezeigt werden; denn nur alsdann, wenn die in Rede stehenden ausgeschriebenen Lieferungen abgesetzt sind, hat Jeder seine Schuldigkeit hierin erfüllt. Breslau den 14ten October 1813.

**Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.**

Der Militair-Gouverneur

v. Gaudi.

Der Civil-Gouverneur.

Merckel.

## Verordnungen der Königl. Breslauer Regierung.

Nro. 201. Betreffend die nähere Bestimmung einiger Vorschriften des Stempelgesetzes.

Die Königl. Abgaben-Section hat einige gegen die Vorschriften des Stempelgesetzes entstandene Bedenken, durch folgende Bestimmungen zu entscheiden befunden:

- 1) die Vorschrift des Stempelgesetzes Art. 4. No. I.  
daß auch die zu den Special-Acten gehenden Extracte der Priorität- und Classifications-Urtheile, dem Werthstempel unterworfen seyn, ist durch die Bestimmung der Instruction vom 5ten Sept. 1811. §. 6 No. 6 und 12. aufgehoben, und es erfordern demnach die Urtheils-Extracts nur den gewöhnlichen Stempel zu 8 gr.
- 2) Verbleibt es bei der Erklärung der Königl. Abgaben-Section:  
daß der Werthstempel in Criminal-Sachen nur bis volle 50 Rthl. steigt, da der Urtheils-Gebühren-Satz nach der, der Criminal-Ordnung beigefügten Taxe nicht über 50 Rthl. gehen darf.
- 3) Da das Stempelgesetz vom 20sten November 1810. allgemein sowohl Militair- als Civil-Personen verpflichtet, so sind bloß die aus militairischen Dienstverhältnissen entspringenden Angelegenheiten stempelfrei, keinesweges aber andere persönliche Rechtsfachen der Unter-Officiere und Soldaten, wie auch deren Ehefrauen. Nur dann tritt Stempelfreiheit bei diesen, das Dienstverhältniß nicht betreffenden, persönlichen Rechtsfachen ein, wenn die Subjecte sich zum Armen-Recht qualificiren.
- 4) Verbleibt es dabei,  
daß die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 20. November 1810. Art. 7. No. 1., welche Sicherheits-Bestellung für den Proceß-Werthstempel zuließ, durch die Instruction vom 5. September 1811. §. 6. No. 1. und 2 für ganz aufgehoben zu achten, und daß der Werthstempel bei Processen gleich in baaren Gelde gezahlt werden muß.

- 5) Muß zu Erbes- und Nichterbes-Erklärungen, in welcher Form sie auch eingeleidet werden, jedesmal nach klarer Vorschrift des Stempelgesetzes vom 20sten November 1810. Art. 6. No. 2 der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. gebraucht werden.
- 6) Monita gegen Vormundschafts-Rechnungen sind gleich diesen stempelfrei; wogegen es sich von selbst versteht, daß in Stempelpflichtigen Vormundschafts-Sachen, auch die Verfügungen und Eingaben, wenn sie einen Gegenstand von 50 Rthlr. oder mehr betreffen, mit einem gewöhnlichen Stempel zu resp. 8 gr. und 2 gr. versehen werden müssen.

Dies wird auf den Grund des Rescripts hochgedachter Abgaben-Section vom 17ten v. M. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 1sten October 1813.

### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 202. Wegen Einsendung der Viehsterbe-Liquidationen.

Sämmtliche Landrätliche Officia, in deren Greifen Viehsterbe gewesen, oder noch ist, haben die principienmäßig angefertigten Viehsterbe-Liquidationen, sobald die Viehseuche ihre Endschafft erreicht hat, einzureichen, damit die zu gewährende Bonification möglichst noch zur Ausschreibung pro Novbr. 1813. bis ultimo October 1814, welche nunmehr in kurzem erfolgen wird, gezogen werden kann, und die Berunglückten nicht nöthig haben, auf die Zahlung der Remissions-Hülfe ein Jahr länger zu warten.

P. X. Oct. 171. Breslau, den 8ten October 1813.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 203. Betreffend die bei Berichtigung der Vermögensteuer für den 2ten und 3ten Termin zur Compensation der 3ten Klasse zu bringenden Verluste an weggenommenen Bier und Branntwein.

Mittels allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10ten v. M. und nach den Rescripte des Königl. Geheimen Staats-Raths und Chefs der Central-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, Herrn Sach, vom 26sten v. M. ist bestimmt worden, daß bei Berichtigung der Vermögens-Steuer für den 2ten und 3ten Termin, außer der in §. 13. des Edict's vom 19. Decbr. 1812. genannten Verlusten auch die Verluste an weggenommenen Bier und Branntwein aus dem Zeitraum vom 1sten März 1812 bis 1sten Januar 1813. zur Compensation der 3ten Classe gebracht werden können, welches hiermit bekannt gemacht wird.

F. VIII. Octbr. 277. Breslau, den 9ten October 1813.

Finanz-Deputation der Königl. Regierung.

Nro. 204. Wegen der von den Stempel-Fiscälen für das Etats-Jahr 181 $\frac{1}{2}$ . einzureichenden Jahres-Berichte über unternommene Dienst-Recherchen und der Protocolle über Registratur-Revisionen.

Sämmtliche Herrn Stempel-Fiscäle des Bresläurer Regierungs-Departements werden hiermit aufgefordert, die nach §. 20 der Instruction vom 5ten October 1811 alljährlich mittelft Bericht einzureichenden Verzeichnisse von den im verfloßnen Etats-Jahre von ihnen vorgenommenen Visitationen, Revisionen und Recherchen, desgleichen die nach §. 10 vierteljährlich einzugehenden Listen über die geführten Untersuchungen und fiscalischen Prozesse; beide Piecen für das verfloßne Etats-Jahr 181 $\frac{1}{2}$ ., jedoch das Revisions-Verzeichniß, und die Process-Liste, jedes, mit besondern Bericht, spätestens binnen 14 Tagen an uns einzusenden.

Da uns aber auch für gedachtes Etats-Jahr noch keine Registratur-Revisions-Protocolle zugekommen, indem zwar einige eingegangen, die erst nach dem Monat May 1812 aufgenommen worden, diese aber in das Etats-Jahr 181 $\frac{1}{2}$ . zu rechnen sind, weil die Revisionen zu spät geschehen; so tragen wir den Herrn Stempel-Fiscälen gleichmäßig auf, die Protocolle über die in das Etats-Jahr 181 $\frac{1}{2}$ . gehörigen Revisionen sördersanft einzuschicken, und hat jeder der Herrn Stempel-

Fis-

Fiscäle, der in seinem Bezirk keine derselben, oder nicht alle vorgenommen hat, die Ursachen anzuzeigen, warum die Revisionen unterblieben sind?

Uebrigens empfehlen wir sämmtlichen Herrn Stempel-Fiscälen, da jetzt dem ordnungsmäßigen Verfahren bei den Registratur-Revisionen Ihrer Bezirke, und der Ausübung aller ihrer durch die Instruction vom 5ten October 1811 und durch sonstige hohe Verfügungen, für die Wahrnehmung des Allerhöchsten Stempel-Interesse aufgelegten Pflichten, kein Hinderniß im Wege steht, das Beste des Staats hierinn in aller Art eifrigst zu befördern, und die Revisionen gehörig abzuhalten.

a. d. V. Octobr. 69. Breslau, den 11ten October 1813.

### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 205. Die Ankunft und Revision der Schiffe bey dem hiesigen Ober-Strohms Accise-Amte vor Sonnen-Untergang betreffend.

Die Schiffer, welche den Ober-Strohm abwärts befahren, werden hierdurch angewiesen, sich so einzurichten, daß sie mit ihren Schiffs-Ladungen bey guter Tages-Zeit, mithin ehe es dunkel zu werden anfängt, bei dem hiesigen Ober-Strohms-Accise-Amte eintreffen, damit die Ladungen noch vor Sonnen-Untergang declarirt und revidirt werden können. Sollte ein oder der andere Schiffer verhindert werden, vor Sonnen-Untergang bey gedachtem Amte einzutreffen; so muß derselbe in einem solchen Verspätungs-Falle, über Nacht hinter der alten Ober bey Grüneiche halten bleiben; als wonach sich sämmtliche Schiffer genau zu achten haben.

a. d. VI. October 85. Breslau den 11ten October 1813.

### Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 206. Betrifft die Deklaration und Versteuerung der Kartoffeln in ländlichen Brandweinbrennereyen.

Nach einem unterm 19ten v. M. ergangenen Sections-Recipte ist resolvirt worden, daß es zwar bey den bisher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen: nach welchen die Kartoffeln zu Brandwein von den ländlichen Brandwein-Fabrikanten nur bey den Bezirks- und Consumtions-Steuer-Aemtern, nicht aber bey den Dorfs-Einwohnern, deklarirt und versteuert werden dürfen,

blasse



belassen werden solle, daß jedoch zu Erleichterung der Gewerbetreibenden die Declaration und Besteuerung in größeren Quantitäten allenfalls von 4 zu 4 Wochen nachgelassen werden könne, nur müßten alsdann die einzumessenden Quantitäten in Dorso der Quittungen jedesmal bemerkt und im Brennuche vor der Einmischung durch den Eigenthümer, Pächter oder Pächter der Brennerey eingetragen werden, auch müßte letzteres mit der Quittung belegt, und bey den Revisionen die Quantität der verbrauchten Kartoffeln mit den geleisteten Besteuerungen genau verglichen werden.

Sämmtlichen Consumtions = Steuer = Aemtern des Breslauer Regierungs-Departements wird solches im Verfolg der in dem Amts-Blatte No. 50 unterm 2ten December v. J. erlassenen Verordnung No. 461. zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

A. D. 106. October VI. Breslau den 13. October 1813.

Bresl. und Meißner Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 207. Wegen Gehalts = Zahlung an Civil = Officianten, die in Kriegsdienst getreten und zu Officiers befördert worden.

So wünschenswerth auch den aus ihren Aemtern in den Kriegsdienst getretenen Civil = Officianten eine besondere Belohnung für die freywillig übernommenen Beschwerden desselben ist; so erlaubt doch die bedrängte Lage der Staats = Cassen nicht, ihnen, wenn Sie zu Officiers avanciren, außer der Officiers = Gage, auch das volle Civil = Gehalt auszahlen zu lassen.

Es ist daher höhern Orts festgesetzt worden:

„daß, wenn in Militairdienst getretene Officianten zum Officier avanciren,  
„ihnen das nach ihrem Militair = Range zu beziehende Tractament von der  
„Quote des ihnen, nach der Cabinets = Ordre vom 27ten Februar c. ad 3.  
„(Breslauer Zeitung Nro. 26.), zur eigenen Beziehung reservirten Civil = Ge-  
„halts, insoweit solche das erhaltene Officier = Tractament übersteigt, mit-  
„hin ohne Rücksicht auf den Antheil, welcher der zurückgelassenen Familie  
„zufallen, und welcher zur künftigen Wiedereinrichtung ad Depositum ge-  
„nommen werden soll, decurtirt wird, und daß da, wo der Fall ad 4. der  
„qu. Cabinets = Ordre eintritt, dieser Abzug ganz wegfällt.

Zu mehrerer Verdeutlichung dieser Festsetzung wird folgende Angabe in bestimmten Zahlen dienen:

„Wenn der Officiant z. B. ein monatlich Gehalt von 60 Rthlr. hat, und verheirathet ist, so bezieht er zu seiner Disposition  $\frac{1}{2}$  mit 20 Rthlr.

Wenn er zum Officier avancirt, und seine Gage beträgt 30 Rthlr. so fällt seine ganze Civil-Gehalts-Quote an die Civil-Casse zurück, und er bezieht allein die Officiers-Gage.

Beträgt das $\frac{1}{2}$ seines Gehalts über	=	=	=	30 Rthlr.
und seine Officiers-Gage	=	=	=	20 Rthlr.
so fallen von seiner Civil-Gehalts-Quote	=	=	=	20 Rthlr.

an die Civil-Casse zurück, und er erhält nur 10 Rthlr. aus derselben noch ausgezahlt.

Diese höhern Orts getroffene Festsetzung wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und haben sich die Cassen hienach zu achten.

G. XIV. October 252. Breslau, den 9ten October 1813.

### Königl. Breslauische Regierung.

Nro. 208. Wegen der fremden Rindvieh-Heerden.

Im Fall fremde Rindvieh-Heerden, welche bei dem bestehenden Verbothe des Eintriebes vom Auslande nur für die Armee bestimmt sein können (denn jeder andere Einlaß ist verboten,) den polizeilichen Vorschriften entgegen, dennoch ohne Begleitung von einem der Quarantaine-Aemter getroffen werden sollten, müssen denselben besondere Plätze zu Huthungen, zum Tränken und Uebernachten angewiesen werden, welche von den einheimischen Thieren nicht betreten werden dürfen. Auch müssen die letzteren von den fremden dergestalt entfernt gehalten werden, daß jede Annäherung vermieden werde.

Es muß daher diejenige Polizey-Behörde, in deren Bezirk eine dergleichen Heerde ohne die bestimmte Begleitung ankommt, den nächsten von derselben zu berührenden Ortshafthen und besonders denjenigen, wo gefüttert oder übernachtet werden soll, schleunigst Anzeige davon durch Boten machen, und in dieser Art muß von Station zu Station durch die ganze Provinz bei schwerer Verantwortung fortgefahren werden.

Sollten die Begleiter, Treiber oder Wärter dieser Verfügung nicht Folge leisten: so sind die Heerden anzuhalten, die Begleiter zu arretiren, und der Kreis-Polizey = Behörde den Vorfall anzuzeigen.

P. X. October 224. Breslau, den 14ten October 1813.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 209. Gewerbesteuer = Sachen betreffend.

Auf den Grund des §. 10. des Gewerbesteuer = Edicts vom 2ten November 1810. können und sollen die Accise = Aemter die Ertheilung eines Steuerzettels dem Brauer, Brenner, Schlächter zc. verweigern, der den vorhandenen Gewerbeschein nicht ausliefert.

Sämmtliche Accise = Aemter werden also hiermit angewiesen, sich hiernach gehöhrig zu achten.

P. VI. Octbr. 408. Breslau den 14. October 1813.

Abgaben = und Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

Nro. 210. Wegen Declaration der Luxus = Artikel bei Eintritt eines neuen Rechnungs = Jahres.

Den bestehenden Vorschriften zufolge, soll ein Jeder der sich im Besiz eines oder mehrerer solcher Gegenstände befindet, die nach dem Edict vom 28sten October 1810. und dessen Declaration vom 14ten September v. J. der Luxus = Steuer unterworfen sind, dieselben für die erste Hälfte eines jeden Rechnungs = Jahres, welches mit dem 1sten Juny anfängt, vom 15ten August bis zu Ende desselben, zur Besteuerung declariren. Wenn nun dieser Termin wegen der eingetretenen kriegerischen Unruhen nicht inne gehalten werden konnte; so soll, nachdem nunmehr der Feind die Provinz hat räumen müssen, auf das schleunigste mit der Declaration und Aufnahme der Luxussteuerpflichtigen Gegenstände vorgeschritten werden.

Zu diesem Behuf sind die Steuerpflichtigen auf dem Lande, ihre der Luxussteuer unterworfenen Gegenstände schriftlich oder mündlich dem Landrath oder dessen Stellvertretern, die Stadtbewohner aber den Accise-Ämtern, bis zu Ende dieses Monats anzugeben verbunden. In der Stadt Breslau werden von den Polizeibehörden den Einwohnern gedruckte Blanquets ertheilt werden, welche solche auszufüllen und durch die Bezirks-Vorsteher der genannten Behörde wieder zuzustellen haben.

Wer die Declaration zur bestimmten Zeit nicht abgiebt, oder einzelne Steuerpflichtige Gegenstände verschweigt, der wird außer den nachzuzahlenden Gefällen mit dem dreifachen Betrage der letztern bestraft werden, und kommt es hierbei gar nicht auf den Umstand an, daß die zu declarirenden Luxus-Artikel früher schon ein oder mehreremale zur Besteuerung angezeigt worden sind.

Breslau, den 16. October 1813.

### Finanz-Deputation der Breslauischen Regierung.

---

Nro. 211. Betreffend die Exemtionen von der Militairpflicht.

Da bei mehreren Behörden darüber Zweifel entstanden, ob nach dem Sinn der Verordnung vom 9ten Febr. C. die Aufhebung der bisherigen Exemtionen von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges allgemein auf alle Personen bis zum vollendeten 45ten Jahre, oder nur auf diejenige Anwendung finde, welche bei Publication der Verordnung in dem Alter zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre standen, so ist höhern Orts dahin entschieden worden:

daß aus dem Sinn und den Worten der über die Aufhebung der Canton-Exemption erlassenen Königl. Verfügungen die deutliche Bestimmung hervorgehe, daß nur die jungen Leute von 17 bis 24 Jahren, welche früherhin nach den bestandenenen Canton-Gesetzen exempt gewesen, auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges militairpflichtig seyn, die bisher Eximitten über 24 Jahr aber auch ferner exempt bleiben sollen.

Nach

Nach diesem Grundsatz muß daher auch, so lange Sr. Majestät nicht andre Bestimmungen zu treffen geruhen, überall verfahren werden, und versteht es sich von selbst, daß aus allen Stunden, sie mögen früher erimirt gewesen seyn oder nicht, — denjenigen nachgelassen bleiben muß, sich als frei willige Jäger zu stellen, die, ehe die jedesmalige Reserve-Aushebung vor sich geht, als Freiwillige, vollständig equipirt und armirt, zum Militair übertreten.

M. IV. October 187. Breslau den 16. October 1813.

Militair-Deputation der Bresl. Regierung.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

---

Nro. 12. Betreffend die Vorschrift, wie bei Obduction der Leichen verfahren werden soll.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird hierdurch zur genaueren Nachachtung bekannt gemacht; daß auf den Antrag des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern, der Chef der Justiz, durch die Verfügung v. 28sten September d. J., verordnet hat, daß in allen Kriminal-Untersuchungsfachen, in welchen die Obduction eines Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sektions-Protokolle, und die medizinischen Gutachten abschriftlich der Königl. Regierung von Schlesien zu Breslau mitgetheilt werden sollen, wie denn auch von neuem auf die Vorschrift der Kriminal-Ordnung verwiesen worden ist, daß jeder Zeit zu den medizinisch gerichtlichen Geschäften nur die competenten Physici und gerichtlichen Chirurgen, und nicht wie bisher häufig geschahen ist, bloß approbirte Aezte und Wundärzte zugezogen werden sollen, von welcher Regel nur ausdornn abgegangen werden darf, wenn der Physikus oder gerichtliche Wundarzt nicht zur gehörigen Zeit herbeigeht werden kann.

Brieg den 8ten October 1813.

Kriminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts von  
Oberschlesien.

---

Per=

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Des Königs Majestät haben geruhet, dem General-Erblandes-Postmeister von Silesien, Grafen von Reichenbach und Sandherrn von Gotschütz, die erledigte Stelle eines General-Landschafts Präsi-enten von Schlesien zu übertragen.

Der Apotheker Johann Wilhelm Hamsalek zu Pittschen, und der bey der Curial-Kirche zu Pittschen angestellte Curatus Carl Philipp Krause, ist ersterer zum Bürgermeister, und letzterer zum Cämmerer daselbst gewählt worden.

Der zeitherige Pastor Delsmüller zu Hundsfeld, zum Pastor in Senig Nimptsch. Creises.

Der Invalide-Unterofficier Kapp, als Grenz-Fuß-Jäger.

= = = = Brattig, als Fuß-Aufseher zu Mittelwalde.

Der Supernumerarius Kyoel, als Accise-Aufseher in Breslau.

Der Franz Högel zu Neu-Grasdorff bey Landeck, als Filial-Zoll-Einnehmer.

### T o d e s f ä l l e .

Der Accise-Aufseher Strobach in Breslau.

Der katholische Pfarrer Blumberg zu Ober Moys, Striegauischen Creises.

= = Cantor und Schullehrer Ignaz Weigang, zu Reichenstein.

= = Krzepicki zu Kunzendorf, Creusburgischen Creises.

• Katholische Schullehrer Leopold Gläser zu Schdnbrunn, Leobschütz. Creis.

• lutherische Schullehrer Heinrich Adchler zu Jacobsdorff, Creusbg. Creises.

# Armee = Nachrichten

---

Nach dem fünfzehnten Bulletin haben des Kronprinzen von Schweden Königl. Hoheit Ihr Haupt-Quartier am 4ten d. M. nach Dessau verlegt. Bei Koslauß Verschanzungen ist der Feind zurückgeschlagen worden. General von Blücher hat mit seiner Armee von Baugen bis über die Elbe bei Warteburg einen Eilmarsch gemacht, dergleichen die Kriegs-Geschichte wenige aufzuweisen hat. Der Enthusiasmus, sein Vaterland zu befreien, hat ihm gleichsam Flügel gegeben.

General Löwenstern ist in Bernburg eingerückt. Die Russische Armee ist am 4ten bei Raden über die Elbe gegangen. Der General Wenzingerode hat seine Avantgarde nach Eöthen vorgerückt. Die Schwedische Armee ist gleichfalls am 4ten früh bei Koslar über die Elbe nach Dessau gegangen. Sie ist nunmehr mit der Armee des Generals v. Blücher in unmittelbarer Verbindung. Das vom General Bülow kommandirte 3te Corps der Preussischen Armee ist am 5ten die Elbe passirt. Der Feind ist allenthalben im Rückzug auf Erfurt zu. General Czernitschew ist nach einer glänzenden Expedition in Cassel eingerückt. Er hat dort das sämtliche Geschütz erobert, die feindlichen Corps zerstreut, Gefangene gemacht und mit dem westphälischen General Alex eine Capitulation des Abzugs geschlossen. Der größte Theil der westphälischen Truppen gieng zu uns über. Das Königreich Westphalen hat aufgehört.

Die große Armee aus Böhmen ist nach Sachsen eingedrungen, und marschirt in mehreren Abtheilungen.

Die Armee des Kaiserlichen Russischen Generals von Bennigsen steht vor Dresden. Der Alliance-Tractat mit Baiern ist abgeschlossen. In Verfolg dessen hat sich ein Theil der Baierschen Truppen von der französischen Armee getrennt, und ist zum Corps des Generals Kléau übergegangen. Am 7ten war das Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden bereits in Rabegast, eine Poststation von Halle entfernt.

---



# Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 36

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 34.

Breslau, den 20ten October 1813.

---

## Monitorium

wegen Einsendung der Nachweisungen von den Privat-Hütten-Works, auch metallischen und mineralischen Fabriken für das Jahr 1812.

Für das verfloßene Jahr 1812. sind noch viel landrätliche Officia und magistratua-lische Behörden im hiesigen Königl. Regierung-Departement mit Einsendung der Nachweisungen oder etwaigen Negativ-Anzeigen über den Betrieb der Privat-Hütten-Works, auch metallischen und mineralischen Fabriken, im Rückstande geblieben. Dieser Verzögerung kann nicht länger nachgesehen werden, weil das aus dergleichen Specialien zusammenzustellende General-Zabseau selbst, keinen längern Anstand leidet. Es ergeth daher an gedachte säumige Behörden hiermit die ernstgemessenste wiederholte Erinnerung: sothane Nachrichten in der vorgeschriebenen Art und nach der möglichsten Genauigkeit einzufordern und solche sodann ohne weiteren Aufschub anhero zu befördern.

Breslau, den 11. October 1813.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

## Monitorium

wegen Einsendung der Nachweisung von dem seit dem Ausbruch der Viehseuche gefallenen Rindvieh.

Sämmtliche landrätliche Officia werden zur baldigen Einsendung der unterm 20. Septbr. c. erforderten Nachweisung von dem seit dem Ausbruch der Viehseuche in ihren Creisen gefallenen Rindvieh hiermit wiederholentlich aufgefordert.

P. X. Octbr. 227.

Breslau, den 12. Octbr. 1813.

Polizey = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlessien.

---

Betreffend zum Vorschein gekommene falsche Viergroßen-Stücke.

Es sind falsche Viergroßen-Stücke aus dem Jahre 1804. zum Vorschein gekommen, welche aus Guß von weiß gesottenem Kupfer bestehen, und schon daran leicht zu erkennen sind.

Die Umschrift ist überdies schlecht, indem die einzelnen Buchstaben nicht gleich weit vom Mittelpunkte entfernt sind, und das Friedrich Wilhelm Rex ist in dem Adler gar nicht sichtbar.

Sämmtliche Königl. Cassen müssen daher auf diese falschen Münzstücke aufmerksam seyn, solche nicht annehmen und den Einzahler sogleich vernehmen, woher er dies Geld empfangen hat, und darüber Anzeige machen.

Auch sämmtliche Polizei- Behörden haben ihrer Seite sich hiernach zu achten.

F. VIII. 282.

Breslau, den 10ten October 1813

Finanz-Deputation der Königl. Regierung.

---

### S t e c k b r i e f .

Der Dienstknecht Wendelin Kauer, gebürtig aus Merkersdorf in Böhmen, 19 Jahr alt, schlank von Wuchs, ungefähr 5 Fuß 5 Zoll hoch, etwas pockennarbig, mit braunen Haaren, welcher zur Zeit seiner Entweichung ein stahlgrünes kurzes Säckchen, lichtblaue tuchene Weste mit großen metallenen Knöpfen, alte leinwandne Ueberzieh-Hosen, ein paar alte Stiefeln, und einen großen runden Hut als Bekleidung Ueberzieh-Hosen, ein 8ten October den Gerichten zu Bertelsdorf Striegauer Kreis gewaltsam entsprungen. An seiner Verhaftung ist gelegen, wer ihn daher ersängt, und hierber an uns unter sicherer Bedeckung abliefern, hat außer Erstattung aller Kosten Fünf Reichthaler Courant Fange-Geld zu erwarten, und werden alle Behörden aufgefordert deshalb auf das genaueste zu vigiliren.

Schweidnitz, den 9. October 1813.

Königl. Preuß. Fürstenthums-Inquisitoriat.

---

### Warnungs- Anzeige.

Johann Friedrich Traugott Seiffert, Bürger und Tuchmacher aus Wartenberg, 29 Jahr alt, evangelischer Religion, Sohn eines dasigen bereits verstorbenen Krafftmehl-müllers, wurde wegen eines am 15ten December 1811. an dem pensionirten Capitain Krumpholz zu Wartenberg in dessen Wohnung Abends in der 10ten Stunde verübten Mordes und Raubes,

welchen erstern er aus dem Grunde, — weil er ihm auf seine ihm eigenthümlich zugehörige silberne Taschenuhr auf mehrmaliges Bitten unter dem Vorwande, kein Geld zu besitzen, nicht 8 Rthlr. Münzeorgen wollte, — in der Art vollführte, daß er ihm mit einem absichtlich dahin mitgebrachten starken eisernen Hammer mehrere absolut tödtliche Schläge auf den hintern Theil des Kopfes versetzte, und außerdem mit einer bei sich gehaltenen Uhtanenpfe, indem er glaubte, daß er sich dessen ohngeachtet wieder erholen könnte, einen Stich in den Hals beibrachte,

den folgenden Tag darauf verhaftet und zur Untersuchung gezogen. Anfanglich läugnete er zwar — obschon sich gegen ihn mehrere Anzeigen durch die bei ihm vorgefundenen geraubten Sachen, welche in 4 Rthlr. Münze, zwei silbernen Taschenuhren, zwei meerschaumnen Pfeiffenköpfen u. a. m. bestanden, hervor gethan hatten, — die That beharrlich; in der Folge aber gestand er solche doch freizulüthig ein, und es ist hierauf gegen den Inquisiten die Strafe des Rades von unten herauf mit Verscharrung dessen Körpers auf der Nichtflätte, rechtskräftig erkannt, und vermöge des Allerhöchsten Befehlthums: Rescriptis vom 20ten August dieses Jahres diese Strafe an dem Seiffert hieselbst den 12ten d. M. vollzogen worden.

Breslau, den 13. October 1813.

Das Königl. Preuß. Landes- Inquisitorial.

### A u f f o r d e r u n g

In dem Dorfe Riedschütz bei Klauden ist für das Glogauer Belagerungs-Corps ein großes Feld-Lazareth etablirt, und mir höhern Orts die Aufsicht über diese Anstalt übertragen worden. Die lobenswerthe Fürsorge des Staats hat zwar für Lebensmittel, Medicamente, gutes Unterkommen und Pflege gesorgt. Allein Charpie, Binden und Bandagen-Flecke sind auch gegen Bezahlung nicht immer in der Quantität zu haben, als erforderlich sind.

Wie manche Familie kann von dergleichen Dingen verschiedenes entbehren; ich fordere daher alle Menschenfreunde, und vorzüglich aus dem Wohlauer, Hirschberger, Ohlauer, Brieger und Leobschützer Kreise, die Eltern, Geschwister, Gattinnen und Anverwandte, deren Söhne, Brüder, Männer und Freunde zur Belagerung vor Glogau gebraucht werden, hiermit auf, zur Verbindung der Wunden dieser unglücklich gewordenen recht viel Charpie zc. zusammenzubringen, und an mich durch die Post zu übersenden.

Wer sich der Kranker annimmt, bereitet sich ein weiches Kopfkissen. Der Krieg liefert häufige Beispiele, daß selbst unsere Feinde Balsam in unsere Wunden gießen, wie vielmehr läßt sich von Verwandten, Gattinnen, Eltern und Geschwister erwarten.

Feldlazareth Riedschütz, den 29. September 1813.

Florian, Königl. Preuß. Capitain im Bataill. v. Hochberg 12ten Landw. Inf. Rgts.

Von dem unterschriebenen Gerichts- Amte wird hiermit zur Wissenschaft des Publicums gebracht, daß die den Johann Wypcovschen Erben gebührige, zu Murfow und an der Post-Strasse von Dypela nach Guttentag belegene Feld- und Gastwirthschaft, wie auch die dabey befindliche Bierbrauerey und Brandweimbrennerey, in Termin den 2ten November durch öffentliche Licitation, Pachtweise ausgethon werden soll. Alle Cautionsfähige Pachtlustige werden hiermit eingeladen, sich am angegebenen Tage, des Morgens um 9 Uhr, vor uns in dem Wohngebäude der erwähnten Pachtung zur Abgabe ihrer Gebothe einzufinden. Die Verpachtungs-Bedingungen werden in Termin den eintreffenden Pachtlustigen vorgelegt werden.

Die Versicherung wird beigefügt, daß der Zuschlag dieser Pacht an den Meist- und Bestbiethenden nach erfolgter Bestimmung der hierbey interessirten Vormundschaften eheunigst geschehen, und zugleich mit der Tradition der verpachteten Possession etc. verfahren werden wird.

Guttentag, den 6. October 1813.

Das Adelich von Wallhossensche Gerichts= Amt der Herrschaft Zembowig,

---

### A v e r t i s s e m e n t

Es soll die dem ehemaligen Stift Grüssau gehörige zu Kubbank belegene bisherige Pachtbleiche und Walke, nebst einem Bleichplan von 10 M. 109 □ R. und den beiden Bleichtischen, wovon der erste eine Wasserfläche von 115 □ R., eine ruhbare Fläche incl. des Dammes von 84 □ R., der Zweite aber eine Wasserfläche von 127 □ R., eine ruhbare Fläche zur Gräserci von 72 □ R. enthält, mit den noch vorhandenen Uterstüben im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden verkauft werden. Wenn nun Terminus licitationis hierzu auf den 8ten November c. a. festsetzt, so werden Kauf- und Zahlungsfähige hierdurch vorgeladen, sich an diesem Tage, des Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Unterzeichneten einzufinden, ihre Gebote nach den ihnen auf Verlangen vorzulegenden und in Termino selbst bekannt zu machenden Kaufbedingungen abzugeben, und zu gewärtigen, daß bis auf höhere Approbation, der Zuschlag an den Meist- und Bestbiethenden erfolgen werde.

Grüssau, den 29sten September 1813.

Fesser, Canzler, Commissarius.